Anlage 3
(zu § 8a Absatz 1)

Geeignetheit von Einrichtungen zur Durchführung der praktischen Ausbildung nach § 7 Absatz 5 des Pflegeberufegesetzes

I. Als zur Durchführung für die praktische Ausbildung nach I. bis V. und VI 2. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung geeignete Einrichtungen gelten:

1. zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene Krankenhäuser,

2. zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene stationäre Pflegeeinrichtungen,

3. zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 der Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassene ambulante Pflegeeinrichtungen.

II. Allgemeine Anforderungen an die zur Durchführung der praktischen Ausbildung geeigneten Einrichtungen:

1. Die Einrichtung hat einen Kooperationsvertrag nach § 8 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung in Verbindung mit § 8a Absatz 2 abgeschlossen.

2. Der Pflege- und Betreuungsbedarf der zu versorgenden Personen ist geeignet und die Anzahl der zu versorgenden Personen ist ausreichend, damit der oder die Auszubildende die im Ausbildungsplan nach § 6 Absatz 3 Satz 1 des Pflegeberufegesetzes festgelegten Ausbildungsinhalte und -aufgaben unter Aufsicht durchführen kann.

3. Die Einrichtung stellt die Praxisanleitung nach § 4 Absatz 1 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung sicher.

4. Es steht eine ausreichende Anzahl an Praxisanleiterinnen oder -anleitern zur Verfügung. Diese erfüllen § 4 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung.

5. Die Anzahl der Pflegefachkräfte und der praktisch Auszubildenden muss ein ausgewogenes Verhältnis ergeben. Über den Dienstplan ist sicherzustellen, dass zeitgleich mit der oder dem Auszubildenden eine Pflegefachkraft oder eine Praxisanleiterin oder ein Praxisanleiter als Ansprechperson zur Verfügung steht.

6. Es ist ein geeigneter Raum für Besprechungen vorhanden.

III. Sofern die Bestimmungen nach II. erfüllt werden, kann der Pflichteinsatz nach III. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im speziellen Bereich der pädiatrischen Versorgung auch in anderen Einrichtungen als nach I. durchgeführt werden, insbesondere in:

1. Rehabilitationskliniken für Kinder und Jugendliche,

2. Einrichtungen und Diensten der Kinderintensivpflege und der Häuslichen Kinderkrankenpflege, die auf anderen als unter I. genannten Rechtsgrundlagen tätig sind,

3. Sozialpädiatrischen Zentren,

4. Wohnstätten für (schwerst)mehrfach behinderte Kinder und Jugendliche,

5. pädiatrischen Facharztpraxen,

6. Integrations-Kindertagesstätten.

Sofern in diesen Einrichtungen keine Pflegefachkräfte tätig sind, gilt abweichend von II.4 Satz 2 der § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Zudem werden die in II.5 genannten Pflegefachkräfte durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte ersetzt.

IV. Sofern die Bestimmungen nach II. erfüllt werden, kann der Pflichteinsatz nach IV. der Anlage 7 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung im speziellen Bereich der allgemein-, geronto-, kinder- oder jugendpsychiatrischen Versorgung auch in anderen Einrichtungen als nach I. durchgeführt werden, insbesondere in:

1. Einrichtungen und Diensten der allgemein-, geronto-, kinder-, oder jugendpsychiatrischen Versorgung, die auf anderen als unter I. genannten Rechtsgrundlagen tätig sind,

2. gemeinschaftlichen Wohnformen und Diensten für Menschen mit seelischer Behinderung.

Sofern in diesen Einrichtungen keine Pflegefachkräfte tätig sind, gilt abweichend von II.4 Satz 2 der § 4 Absatz 2 Satz 2 der Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung. Zudem werden die in II.5 genannten Pflegefachkräfte durch andere, zur Vermittlung der Ausbildungsinhalte geeignete Fachkräfte ersetzt.